

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

24105 Kiel, 01.02.2024

An den  
Umwelt- und Agrarausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Herrn Vors. Heiner Rickers  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Reventlouallee 6/ II. Stock  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Telefon: 0431 570050-50  
Telefax: 0431 570050-54  
E-Mail: [info@shgt.de](mailto:info@shgt.de)  
Internet: [www.shgt.de](http://www.shgt.de)

per E-Mail: [umweltausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:umweltausschuss@landtag.ltsh.de)

Aktenzeichen: Nr. 256 / 36.40.01 Ki/Pek

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 20/1586**

Sehr geehrter Herr Rickers,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag bedankt sich für Ihr Schreiben vom 18. Dezember 2023 und die damit verbundene Gelegenheit, zu dem o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Ziel des naturschutzfachlichen Vorkaufrechtes ist es, durch den Erwerb von Flächen einen nachhaltigeren Beitrag zum Schutz sowie zur Herstellung von Flächen in den genannten Schutzzräumen leisten zu können. Das Instrument kann einerseits insbesondere im Rahmen der Entwicklung zusammenhängender Biotopverbünde relevant sein. Andererseits ist die örtliche Flächenverfügbarkeit auch in vielen Gemeinden begrenzt und stellt Gemeinden bei der Erreichung wichtiger Ziele beim Ausbau ihrer Infrastruktur (Kita, Schule, Ganztagsbetreuung...), bei der Wärmewende, bei der Entwicklung von Siedlungs- und Gewerbeflächen sowie bei Projekten des Klimaschutzes vor große Herausforderungen. Bei übermäßigem und unverhältnismäßigem Gebrauch des Vorkaufsrechtes war in der Vergangenheit zu beobachten, dass die örtliche Akzeptanz von Maßnahmen des Naturschutzes leidet.

Auch wenn die Notwendigkeit des biologischen Klimaschutzes zunehmend in den Fokus gerät, ist es durchaus legitim, den derzeitigen – über § 66 BNatSchG hinausgehenden – Umfang des Vorkaufsrechtes in Frage zu stellen.

Das auf Landesebene geregelte Vorkaufsrecht wurde im Zuge der letzten großen Novelle des Landesnaturschutzgesetzes 2016 erweitert. Im Rahmen seiner Stellungnahme (Umdruck 18/5316) hatte der SHGT insbesondere die Ausweitung des Vorkaufsrechts auf Grundstücke, die in einem Abstand von bis zu 50 m an Natura 2000-Gebiete angrenzen, abgelehnt.

An dieser Position hält der SHGT weiterhin fest. Für den Fall, dass an dem natur-  
schutzfachlichen Vorkaufrecht festgehalten wird, plädieren wir für eine restriktive Aus-  
gestaltung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Daniel Kiewitz  
(Referent)